

01.03.2017

Der PLUS Schutz Rückzahlungsversicherung liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Ikano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland (im folgenden Ikano Bank genannt), Otto-von-Guericke-Ring 15, 65205 Wiesbaden, Deutschland, und der **Credit Life AG und RheinLand Versicherungs AG, jeweils RheinLandplatz, 41460 Neuss mit Sitz in Neuss, USt-IdNr. DE120683573, Zweigniederlassung Amsterdam, Burgemeester Stramanweg 101, 1101 AA Amsterdam, Niederlande, USt-IdNr. NL 8535.15.803.B01 (für die Zweigniederlassung der Credit Life AG) und USt-IdNr. NL 8535.16.881.B01 (für die Zweigniederlassung der RheinLand Versicherungs AG) zugrunde.** Die Handelsregisternummer für die Credit Life AG lautet: HRB 9766, die für die RheinLand Versicherungs AG HRB 1477, jeweils eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Die Zweigniederlassung Amsterdam für die Credit Life AG ist eingetragen bei der Kamer van Koophandel in Amsterdam unter No. 59482044. Die Zweigniederlassung Amsterdam für die RheinLand Versicherungs AG ist eingetragen bei der Kamer van Koophandel in Amsterdam unter No. 59483423. Vorsitzender des Aufsichtsrates für die Credit Life AG: Wilhelm Ferdinand Thywissen. Vorstand: Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas Schwarz. Vorsitzender des Aufsichtsrates für die RheinLand Versicherungs AG: Anton Werhahn. Vorstand: Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas Schwarz. Hauptbevollmächtigter der Zweigniederlassungen in Amsterdam ist Perry Ditzij. Alle Personen, die mit der Ikano Bank einen Kartenvertrag (Rote MasterCard® Karte inklusive zugehöriger Finanzierungs- und Aktionsprodukte) als Hauptkarteninhaber abgeschlossen haben, können dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und werden im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen als versicherte Person in den Versicherungsschutz einbezogen. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Vertragsbestandteil. Ein Anspruch kann nur im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen geltend gemacht werden. Gesonderte Versicherungsscheine werden nicht ausgestellt, an deren Stelle treten die Beitrittserklärung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Höhe der Prämie und Zahlungsbedingungen sind in der Beitrittserklärung aufgeführt. Führender Versicherer für die Vertragsbearbeitung und den Zahlungsverkehr - auch im Auftrag und mit Wirkung für die RheinLand Versicherungs AG - ist die Credit Life AG. Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen mindestens der Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail); sie werden mit Zugang wirksam.

§ 1 Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz durch die Rückzahlungsversicherung besteht bei Zahlungsverpflichtungen aus der Inanspruchnahme Ihrer Rote MasterCard® Karte inklusive zugehöriger Finanzierungs- und Aktionsprodukte mit der Ikano Bank im Fall des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit bzw. bei Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit des Hauptkarteninhabers/ Hauptdarlehensnehmers. Der Versicherungsschutz unterliegt gewissen Leistungsvoraussetzungen, die im Folgenden näher bezeichnet werden.

§ 2 Welche Voraussetzungen müssen bei Beitritt erfüllt sein?

Mit Beantragung der Rückzahlungsversicherung bestätigen Sie, dass Sie eine Privatperson sind, die älter als 18 Jahre und jünger als 65 Jahre ist, dass Sie in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft sind und, dass über Ihr Vermögen ein Konkurs-/Insolvenzverfahren weder beantragt noch eröffnet ist. Wenn Sie keine berufliche Tätigkeit ausüben, kann der Versicherungsschutz lediglich für den Todesfall in Anspruch genommen werden.

§ 3 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt am selben Tag, an dem Sie dem Versicherungsschutz telefonisch oder schriftlich zustimmen, sofern Sie den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag nicht widerrufen.

(2) Im Fall der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit tritt der Versicherungsschutz erst nach einer Frist von drei Monaten nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Wartezeit) und nach Ablauf einer eventuellen Sperrfrist nach § 159 SGB III in Kraft. Eine während der Wartezeit eintretende Arbeitsunfähigkeit oder eintretende oder bekannt gewordene bevorstehende Arbeitslosigkeit ist nicht versichert.

(3) Die Dauer des Versicherungsverhältnisses beträgt einen Monat. Es verlängert sich jeweils um einen Monat, sofern Sie nicht (ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) zum Schluss der Versicherungsperiode in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gegenüber dem Versicherungsnehmer die **Kündigung** des Versicherungsverhältnisses verlangt haben. Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der Zahlungsweise einen Monat. Das Kündigungsverlangen ist zu richten an: Ikano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland, Otto-von-Guericke-Ring 15, 65205 Wiesbaden. Eine Prämienrückzahlung kann nicht verlangt werden. Ein Rückerstattungswert ist nicht vorhanden. Für diese Risikolebensversicherung findet § 169 VVG keine Anwendung. Eine Beteiligung an ggf. entstehenden Überschüssen und an Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) ist ausgeschlossen, § 153 Abs. 1 VVG.

(4) Der Versicherungsschutz endet, wenn:

- der Gruppenversicherungsvertrag zwischen Credit Life AG/ RheinLand Versicherungs AG und der Ikano Bank gekündigt wird und nicht durch einen anderen Versicherungsvertrag ersetzt wird (Sie werden mindestens 30 Tage vor Eintreten dieses Ereignisses von der Ikano Bank benachrichtigt),
- Ihr Rote MasterCard® Karte Konto inklusive zugehöriger Finanzierungs- und Aktionsprodukte beendet wird,
- Sie die monatlich fällige Prämie nicht zahlen,
- Sie Ihren 65. Geburtstag erreichen oder versterben.

§ 4 Wie kann die Beitrittserklärung widerrufen werden?

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Ein isolierter Widerruf für einzelne versicherte Risiken der Versicherung ist nicht möglich. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist entweder an den Versicherungsnehmer, die Ikano Bank AB (publ), Zweigniederlassung Deutschland, Otto-von-Guericke-Ring 15, 65205 Wiesbaden, E-Mail: ikano-card@ikano.de, Telefon: 06122-999150, Telefax: 06122-999191 oder an Credit Life AG/ RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, Deutschland, E-Mail: contact-rsv@creditleife.net, Telefax: +49 (0) 2131 528 14 99 3 zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und die Versicherer erstatten den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen die Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, d. h. bis zum Zugang des Widerrufs, geteilt durch die ursprüngliche (vertraglich vereinbarte gesamte) Versicherungsdauer in Tagen, multipliziert mit 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrages bei monatlicher Beitragszahlung.

Der Versicherungsbeitrag ist dem Antrag zu entnehmen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsverhältnis zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenden Vertrag aufweist und eine Dienstleistung der Versicherer oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und den Versicherern betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von den Versicherern vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 5 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Ikano Bank erhält die aus der Versicherung gezahlte Leistung zur Tilgung Ihrer Zahlungsverpflichtungen. Die monatlichen Zahlungen werden Ihrem Konto bei der Ikano Bank gutgeschrieben, so als hätten Sie die Zahlung selbst veranlasst.

§ 6 Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir eine Versicherungsleistung und wie hoch ist diese?

(1) Die Zahlung von Versicherungsleistungen basiert auf dem ausstehenden Negativsaldo Ihres Rote MasterCard® Karte Kartenkontos inklusive Ihres zugehörigen Finanzierungs- und Aktionsproduktkontos vom Tag vor Eintritt des Versicherungsfalls. Der Negativsaldo ist der Betrag, den Sie der Ikano Bank zur vollständigen Tilgung Ihrer Schuld aus der Verwendung Ihrer Rote MasterCard® Karte bzw. gemäß dem Rückzahlungsplan Ihrer Finanzierungs- und Aktionsprodukte zahlen müssen, einschließlich der Zahlungsrückstände von max. 3 Monaten, bis zur Höhe des vereinbarten Kreditrahmens. Verfügungen aufgrund der Verwendung der Rote MasterCard® Karte nach Erreichen der vorgenannten Zeitpunkte werden für die Berechnung der Leistung aus dem geltend gemachten Versicherungsfall nicht berücksichtigt.

(a) **Leistung im Todesfall:** Sollten Sie infolge einer Krankheit oder eines Unfalls vor Ihrem 65. Geburtstag sterben, zahlen wir den ausstehenden Negativsaldo Ihres Kartenkontos vom Tag vor dem Sterbedatum. Die Höchstleistung im Todesfall ist begrenzt auf 10.000 Euro. Die genannte maximale Leistungshöhe gilt auch insgesamt für alle Versicherungsverhältnisse, die Sie über die Ikano Bank AB (publ) bei dem Versicherer abgeschlossen haben.

(b) Leistung bei Arbeitsunfähigkeit:

1) Definition Arbeitsunfähigkeit:

Sie haben Anspruch auf die Versicherungsleistung, wenn Sie am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit Ihren 65. Geburtstag noch nicht erreicht hat, in einem Arbeitsverhältnis stehen und Ihre bisherige berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben können, sie auch nicht ausüben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen.

2) **Leistung:** Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt nach Ablauf einer Karenzzeit von 42 Tagen vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet. Für diese ersten 42 Tage werden keine Versicherungsleistungen gezahlt. Danach zahlen wir monatlich 3 % des ausstehenden Negativsaldos Ihres Kartenkontos vom Tag vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bzw. im Fall eines Finanzierungs- und Aktionsproduktes Ihre monatlich fällige Kreditrate für jede darauf folgende Periode von 30 Tagen, für die Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit nachweisen können. Bei Kartenverträgen ist die Höchstleistung begrenzt auf 300 Euro monatlich im Fall der Arbeitsunfähigkeit, unabhängig davon, wie viele Rote

MasterCard® Karte Konten Sie besitzen. Bei Finanzierungs- und Aktionsprodukten ist die Höchstleistung begrenzt auf 1.500 Euro monatlich, unabhängig davon, wie viele Ikano Finanzierungsverträge Sie abgeschlossen haben.

3) Die Versicherungsleistung bei Arbeitsunfähigkeit endet, sobald Sie Ihren 65. Geburtstag erreichen, Sie Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen (einschließlich Teilzeitbeschäftigung) oder nicht mehr arbeitsunfähig sind, Sie berufsunfähig werden (Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie nach medizinischem Befund im bisher ausgeübten Beruf auf nicht absehbare Zeit mehr als 50 % erwerbsunfähig sind), der ausstehende Negativsaldo zurückgezahlt ist, die maximale Versicherungsleistung gezahlt wurde, sowie nach Ablauf einer Leistungsdauer von 12 Monaten, Sie Anspruch auf Zahlung von Versicherungsleistungen infolge eines unfreiwilligen Verlustes Ihres Arbeitsplatzes haben, oder Sie in den Ruhestand oder Vorruhestand eintreten.

4) Im Falle eines erneuten Leistungsfalles müssen die Anspruchsvoraussetzungen der vorstehenden Absätze erneut erfüllt sein.

(c) Leistung bei Arbeitslosigkeit/Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit:

1) **Definition:** Als vormals **Angestellter** haben Sie Anspruch auf die Versicherungsleistung bei einem unfreiwilligen Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber, wenn Sie zum Zeitpunkt des ersten Tages Ihrer Arbeitslosigkeit Ihren 65. Geburtstag noch nicht erreicht haben, Sie mindestens die letzten 6 Monate und wenigstens 18 Stunden pro Woche in einem unbefristeten, bezahlten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei ein und demselben Arbeitgeber in der Privatwirtschaft oder als Angestellter des öffentlichen Dienstes gestanden haben, bei der Bundesagentur für Arbeit als beschäftigungslos und aktiv nach einer neuen Arbeitsstelle suchende Person gemeldet sind und Arbeitslosengeld I beziehen. Darüber hinaus haben Sie nicht in einem der folgenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden: Saisonarbeit, projektgebundene Arbeit, für die Sie speziell angestellt wurden, Arbeitsverträge während der Probezeit und Ausbildungszeiten, Beamte und Pensionäre, Wehrpflicht- oder Zivildienstleistende, Kurzarbeiter und Beschäftigung bei Ehegatten oder in direkter Linie Verwandten.

2) **Definition:** Als vormals **Selbstständiger** haben Sie Anspruch auf die Versicherungsleistung, wenn Sie zum Zeitpunkt des ersten Tages Ihrer Arbeitslosigkeit Ihren 65. Geburtstag noch nicht erreicht haben, seit mindestens 24 Monaten ohne Unterbrechung denselben freien Beruf ausgeübt haben, bzw. ein Gewerbe betrieben haben oder unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Leitung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, in welcher Sie selbst als Organ tätig gewesen sind, ausgeübt haben und diese Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen (außer durch Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit) unfreiwillig und nicht nur vorübergehend eingestellt haben (z.B. durch Insolvenz/Konkurs), sich aktiv um Arbeit bemühen und daneben keine weitere berufliche Tätigkeit ausüben und Sie in den letzten 24 Monaten mit dieser Tätigkeit ein Einkommen erzielt haben, welches monatlich durchschnittlich mindestens 40 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

3) **Leistung:** Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt nach Ablauf einer Karenzzeit von 3 Monaten ab Eintritt der Arbeitslosigkeit. Für diese ersten 3 Monate werden bei Arbeitslosigkeit keine Versicherungsleistungen gezahlt. Danach zahlen wir monatlich 3 % des ausstehenden Negativsaldos Ihres Kartenkontos vom Tag vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit bzw. im Fall eines Finanzierungs- und Aktionsproduktes Ihre monatlich fällige Kreditrate für jede darauf folgende Periode von 30 Tagen, für die Sie Ihre Arbeitslosigkeit nachweisen können. Bei Kartenverträgen ist die Höchstleistung begrenzt auf 300 Euro monatlich im Fall der Arbeitslosigkeit, unabhängig davon, wie viele Rote MasterCard® Karte Konten Sie besitzen. Bei Finanzierungs- und Aktionsprodukten ist die Höchstleistung begrenzt auf 1.500 Euro monatlich im Fall der Arbeitslosigkeit, unabhängig davon, wie viele Ikano Finanzierungsverträge Sie abgeschlossen haben.

4) Die Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit endet, sobald: Sie Ihren 65. Geburtstag erreichen, der ausstehende Negativsaldo zurückgezahlt ist, die maximale Versicherungsleistung gezahlt wurde sowie nach Ablauf einer Leistungsdauer von 12 Monaten je Leistungsfall, insgesamt nach einer Leistungsdauer von 36 Monaten pro Vertrag, Sie als vormals Angestellter kein Arbeitslosengeld I mehr beziehen, Sie einen Anspruch auf die Zahlung von Versicherungsleistungen infolge einer Arbeitsunfähigkeit haben, Sie Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen (einschließlich einer Teilzeitbeschäftigung) oder Sie in den Ruhestand oder Vorruhestand eintreten.

(2) Im Falle eines erneuten Leistungsfalles müssen die Anspruchsvoraussetzungen der vorstehenden Absätze erneut erfüllt sein.

§ 7 Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Es besteht kein Versicherungsschutz für eine Arbeitsunfähigkeit, die bei Versicherungsbeginn bereits besteht.

(2) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei Tod oder einer Arbeitsunfähigkeit verursacht durch:

(a) einen Versicherungsfall, der in den ersten 24 Monaten nach Erklärung des Beitritts einer versicherten Person zu diesem Gruppenversicherungsvertrag eintritt, wenn er in ursächlichem Zusammenhang mit einer der nachgenannten Erkrankungen steht, die der versicherten Person bei Erklärung des Beitritts bekannt war und wegen derer die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor Erklärung des Beitritts ärztlich behandelt wurde:

- **Eine der folgenden Erkrankungen des Herzens bzw. des Kreislauf- und Gefäßsystems:** Herzinfarkt, chronisch ischämische Herzkrankheit, koronare Herzerkrankung (KHK), Herzinsuffizienz, Kardiomyopathien, periphere arterielle Verschlusskrankheit (pAVK), Aneurysma, Herzrhythmusstörungen, Myokarditis, Herzklappeninsuffizienz und -stenosen, Embolien
- **Eine der folgenden Erkrankungen des Gehirns:** Hirnblutung, Schlaganfall, Hirnarteriosklerose, Hirnvenenthrombose
- **Eine der folgenden Erkrankungen des Stoffwechselkreislaufs:** Insulinpflichtiger Diabetes mellitus, Adipositas, Rheuma, Gicht
- **Eine der folgenden Erkrankungen der Verdauungsorgane:** Morbus Crohn, Colitis ulcerosa, Darmverschluss, Ösophagusvarizen, Magen- und Darmgeschwüre, Leberzirrhose, Leberinsuffizienz, Bauchspeicheldrüsenentzündung

- **Eine der folgenden Erkrankungen der Lunge bzw. der Atemwege:** Chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD), Lungenemphysem, Asthma bronchiale, Lungenembolie, Lungenödem, Schlafapnoesyndrom
- **Eine der folgenden neurologischen Erkrankungen:** Parkinson Syndrom, Multiple Sklerose, Demenz, Epilepsie
- **Irgendeine Krebserkrankung**
- **Eine der folgenden Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Knochen oder des Muskel-Skelett-Systems:** Arthrosen, Lenden-, Brust- oder Halswirbelsyndrom, Bandscheibenprolaps- und -protrusion, Impingement-Syndrom, Osteoporose, Frakturen, Sehnen- und Bänderrisse, Arthritis, Lumbago, Karpaltunnel-Syndrom, Epicondylitis, Meniskus-Schaden, Bursitis
- **Eine der folgenden Infektionskrankheiten:** HIV-Infektionen/Aids, Hepatitis, Borreliose
- **Irgendeiner Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenabhängigkeit**
- **Nierenversagen, Niereninsuffizienz.**

(b) Selbsttötung oder deren Versuch innerhalb der ersten 3 Jahre seit Beginn des Versicherungsschutzes; Dies gilt nicht, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

(c) Kriegseignisse, Aufruhr, Terrorismus oder innere Unruhen

(d) radioaktive Kontamination.

(3) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei einer Arbeitsunfähigkeit verursacht durch:

(a) Rückenschmerzen und in Zusammenhang mit der Wirbelsäule auftretende Erkrankungen

(b) Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch oder eine aus diesem Zustand heraus entstehende Komplikation

(c) eine behandlungsbedürftige psychische Erkrankung

(d) durch nicht medizinisch indizierte Behandlungen/chirurgische Eingriffe (z.B. Schönheitsoperationen, Piercings)

(e) Gesundheitsstörungen beginnend während der 3-monatigen Wartezeit

(f) absichtliche Selbstverletzung.

(4) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei einer Arbeitslosigkeit verursacht durch:

(a) Entlassung oder Kündigung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits eingeleitet oder innerhalb der 3-monatigen Wartezeit schriftlich erklärt wird

(b) Auflösung oder Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrags

(c) den Eintritt in den Vorruhestand (auch bei Erhalt von Arbeitslosengeld) oder den endgültigen Ruhestand

(d) Kündigung aufgrund von Fehlverhalten, insbes. fristlose Kündigung

(e) Streik oder rechtswidrige Handlungen,

(f) Umstände, die in § 7 Abs. 3 genannt werden.

§ 8 Analoge Anwendung der Regelungen zur Arbeitslosigkeit bei Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit

Sofern keine spezielle Regelung für die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit getroffen wurde, finden die vorgenannten Regelungen zur Arbeitslosigkeit analog Anwendung.

§ 9 Welche örtlichen Grenzen gelten für den Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz gilt weltweit. Eine Arbeitsunfähigkeit muss jedoch von einem in Deutschland oder einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Union (EU) niedergelassenen Arzt bescheinigt werden. Die Versicherungsdeckung bei einem unfreiwilligen Verlust des Arbeitsplatzes gilt nur bei schriftlicher Kündigung einer in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsland der EU ausgeübten Erwerbstätigkeit, sofern bei Verlust dieser Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf die Zahlung von Arbeitslosengeld besteht.

§ 10 Wie wird die Prämie gezahlt?

Die im Antrag angegebene Prämie für Ihren Versicherungsschutz ist monatlich zahlbar und berechnet sich aus dem jeweils aktuellen Negativsaldo Ihres Kartenkontos. Sie wird von der Ikano Bank zusammen mit der monatlichen Rate für die Inanspruchnahme des Kreditrahmens über das eingeräumte Kartenkonto eingezogen. Die zahlbare Prämie versteht sich inklusive der ggfs. jeweils gültigen Versicherungssteuer, die automatisch bei einer Änderung angepasst wird. Während des Bezugs von Leistungen aus dieser Versicherung aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit oder Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit sind die Prämien weiter zu entrichten.

§ 11 Wie wird der Schaden gemeldet?

(1) Bei Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie sich umgehend telefonisch oder schriftlich mit der Ikano Bank, Telefon: 06122-999150, Telefax: 06122-999191 in Verbindung setzen. Zur Klärung des Leistungsanspruches sind die folgenden Dokumente erforderlich:

Bei einem Todesfall: eine amtliche Sterbeurkunde; ein von einem zugelassenen Arzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis über die Feststellung des Todes und die Todesursache.

Bei Arbeitsunfähigkeit: ein von einem eingetragenen Arzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis zur Attestierung der Arbeitsunterbrechung mit Angaben zur Ursache und Dauer sowie eine Krankenkassenbescheinigung mit Angaben zu Ursachen und Dauer von Krankheiten vor Vertragsbeginn.

Bei Arbeitslosigkeit: das vom Arbeitgeber ausgestellte Entlassungs- oder Kündigungsschreiben mit Angaben zu Datum, Grund, Datum des Inkrafttretens der Kündigung bzw. Entlassung, Meldung bei der Agentur für Arbeit und Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld I. Bei zuvor Selbstständigen ist die Aufgabe der Tätigkeit durch die Meldung bei der Agentur für Arbeit sowie das Bemühen um eine neue Beschäftigung nachzuweisen. Der Versicherer wird bei Bedarf weitere Unterlagen oder Informationen anfordern (z. B. Kopie der Gewerbeabmeldung oder der Handelsregisterlöschung, Einkommenssteuer-nachweise, durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfte Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen, Quartalsberichte, etc).

(2) Die Leistungsprüfung kann erst erfolgen, wenn alle Unterlagen und Informationen vollständig vorliegen. Zeigen Sie den Versicherungsfall schuldhaft nicht unverzüglich an, wird die

Versicherungsleistung erstmalig zum Zeitpunkt nach Ihrer Anzeige erbracht.

§ 12 Bei wem können Sie Beschwerden vorbringen?

(1) Liegt ein Anlass zur Beschwerde vor, sollten Sie sich zunächst mit der Credit Life AG und der RheinLand Versicherungs AG jeweils RheinLandplatz, 41460 Neuss, Deutschland, in Verbindung setzen. Die Credit Life AG und die RheinLand Versicherungs AG sind zudem Mitglied des Vereins Versicherungsombudsmann e.V. Für Verbraucher besteht daher die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor dem Versicherungsombudsmann. Auch in diesem Fall ist die Beschwerde zunächst an den Versicherer zu richten. Sofern diese Beschwerde nicht zufriedenstellend beantwortet wird, kann die Beschwerde dann beim Versicherungsombudsmann erhoben werden, beispielsweise unter Telefon: 0800/369 60 00, Telefax: 0800/369 90 00, Anruf/Fax kostenlos. Briefpost: Postfach 080632, 10006 Berlin. Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Wenn das Problem nicht zu Ihrer Zufriedenheit gelöst werden sollte, haben Sie jederzeit das Recht, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn (www.bafin.de) zu kontaktieren. Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Welcher Gerichtsstand gilt?

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen die Versicherer gilt der Gerichtsstand Neuss. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen die versicherte Person bei dem Gericht erhoben werden, das für deren Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Bei juristischen Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder der Niederlassung.

Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand Neuss.

§ 14 Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus Lebensversicherungen besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Hieran ist die Credit Life AG beteiligt.